

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 40 (1943)

Heft: (12)

Rubrik: B. Entscheide kantonaler Behörden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Entscheide

auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens
insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger“

Redaktion: H. WYDER, Fürspr., Sekretär der kantonalen Armendirektion, Bern. Verlag und Expedition:
ART. INSTITUT ORELL FÜSSLI A.-G., ZÜRICH — Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet.

6. JAHRGANG

NR. 12

1. DEZEMBER 1943

B. Entscheide kantonalen Behörden

45. Vernachlässigung der Unterstützungspflicht. *Voraussetzung für die Bestrafung nach StGB Art. 217 ist objektiv die Nichterfüllung von Unterstützungspflichten, und subjektiv muß die Nichterfüllung auf Böswilligkeit, Arbeitsscheu oder Liederlichkeit beruhen. — Von einer Nichterfüllung von Unterstützungspflichten im Sinne von Art. 217 StGB kann nur gesprochen werden, wenn der Pflichtige Unterhaltsbeiträge nicht bezahlt, die durch Entscheid des Richters oder der Administrativbehörde genau festgelegt worden sind.*

In tatsächlicher Beziehung hat sich ergeben:

1. Am 22. September 1942 stellte die Direktion des Armenwesens des Kantons Bern Strafanzeige gegen L. wegen Vernachlässigung der Unterstützungspflichten gegenüber seinem Kinde M. In der Klageschrift wird im wesentlichen ausgeführt: Das Kind M. sei bei der Scheidung der Eheleute L. durch das Bezirksgericht St. Gallen am 28. Mai 1936 unter Vormundschaft gestellt worden. Der Ehemann L. sei verurteilt worden, der Ehefrau eine monatliche Alimentation von Fr. 60.— zu bezahlen. Da L. seine Pflichten als Familienvater auch nach der Scheidung nicht erfüllt habe, hätten die geschiedene Ehefrau und das Kind nach St. Gallen unterstützt werden müssen. Im Jahre 1938 seien Mutter und Kind in den Heimatkanton Bern geschafft worden, und 1939 sei Frau L. mit dem Kinde nach Griechenland übersiedelt. Im Jahre 1942 habe die schweiz. Gesandtschaft in Athen ein Gesuch um Bewilligung einer monatlichen Unterstützung von Fr. 10.— durch die Heimatbehörde gestellt, unter Hinweis auf die prekären Verhältnisse der beiden Bedürftigen. Diese Unterstützung sei dann bewilligt worden. L. sei hernach zur Rückerstattung der ausbezahlten Unterstützungen aufgefordert worden, doch habe er sich bis anhin geweigert, etwas für sein Kind zu leisten. Er habe die ihm durch das Scheidungsurteil auferlegten Alimentationspflichten zu erfüllen. Durch sein Angebot, das Kind zu sich zu nehmen, habe er bewiesen, daß er in der Lage sei, auch Unterhaltsbeiträge in bar zu bezahlen.

2. Der Angeschuldigte deponiert vor Untersuchungsamt: Er habe sich nicht geweigert, seine Alimentationspflichten gegenüber dem Kinde zu erfüllen. Hingegen habe er Gewähr dafür besitzen wollen, daß die von ihm zu leistenden Alimente ausschließlich für das Kind Verwendung finden. Er sei auch jetzt noch be-

reit, die monatliche Unterstützung für das Kind zu bezahlen, wenn er diese Gewähr besitze. Vom Oktober 1942 an werde er die versprochenen Fr. 10.— pro Monat leisten.

3. L. ist viermal (wegen Übertretung von Verkehrsvorschriften, Ehebruchs und unbefugter Ausübung der Zahnheilkunde) gebüßt worden.

4. Das Kriminalgericht wies mit Beschluß vom 13. Mai 1943 die Prozedur zum weiteren Untersuche an das Untersuchungsamt zurück. In seinem Ergänzenungsbericht vom 9. Juni 1943 beantragt das Untersuchungsamt (wie schon in seinem Gutachten vom 4. März 1943), es sei der Angeklagte der Vernachlässigung der Unterstützungspflichten gegenüber seinem Sohne M. schuldig zu erklären. In dem Berichte wird weiter festgestellt, daß L. in T. ein Einkommen von Fr. 3000.— versteuert, hingegen kein Vermögen. Aus seiner 1942 geschlossenen Ehe sei ein Kind hervorgegangen. L. gelte als solid, er treibe keinen größeren Aufwand. Er lebe in sehr prekären, wenn nicht gar ärmlichen Verhältnissen und werde häufig betrieben.

5. Der Vorladung zur Verhandlung des Kriminalgerichtes vom 8. April 1943 hat L. unentschuldigt keine Folge geleistet. Am 13. Mai und 8. Juli 1943 führt er vor Kriminalgericht im wesentlichen aus:

Er habe mit dem besten Willen nicht bezahlen können. In letzter Zeit habe er jeden Rappen dem Betreibungsamt übergeben müssen, sie hätten buchstäblich nichts mehr zu essen gehabt. Für den Monat Juni habe er bezahlt. Am 10. Juli werde er weitere Fr. 10.— bezahlen.

6. Die Justizdirektion begründet ihre Appellation mit dem Hinweis auf act. 9 der Prozedur, die vorgenommene Aktenergänzung und act. 19 und act. 20. Von ihrem Vorbehalt zu weiteren Ausführungen hat sie in der Folge keinen Gebrauch gemacht.

Die Anschlußappellantin bestätigt zur Begründung ihrer Appellation gegen den Freispruch und Nebenfolgen ihre Ausführungen an das Untersuchungsrichteramt T. Der Angeklagte habe ihr am 10. Juni 1943 Fr. 10.— geschickt, offenbar aus Einsicht, seine bisherige, an den Tag gelegte Böswilligkeit könnte ihm doch eine gesalzene Strafe einbringen und mit der Bezahlung könne er seine Stellung etwas verbessern.

7. Der peremtorisch vor Obergericht geladene Angeklagte und Appellat L. hat heute morgen der Kanzlei des Obergerichtes telephonisch die Unmöglichkeit seines Erscheinens gemeldet. Seine Frau sei auswärts beschäftigt und er könne sein erkranktes Kind nicht allein zu Hause lassen. Er berufe sich auf die Akten und seine dort niedergelegte den Tatsachen entsprechende Verantwortung.

Das Obergericht hat in Erwägung:

a) In Berücksichtigung der besonderen Aktenlage und in Würdigung der nicht unglaubhaften beklagten Verhältnisse rechtfertigt es sich, von einer Verschiebung der Verhandlung abzusehen und die Appellation in Abwesenheit des Appellaten zu behandeln.

b) Der Vernachlässigung von Unterstützungspflichten macht sich nach Art. 217 Abs. 1 StGB schuldig, wer aus bösem Willen, aus Arbeitsscheu oder aus Liederlichkeit die familienrechtlichen Unterhalts- oder Unterstützungspflichten gegenüber seinen Angehörigen nicht erfüllt. Voraussetzung für die Bestrafung nach Art. 271 ist also objektiv die Nichterfüllung von Unterstützungspflichten und subjektiv muß die Nichterfüllung auf Böswilligkeit, Arbeitsscheu oder Liederlichkeit zurückzuführen sein.

Die Armendirektion des Kantons Bern und das Untersuchungsamt stellten sich zunächst auf den Standpunkt, daß der Angeklagte durch das rechtskräftige Scheidungsurteil vom 28. Mai 1936 zur Bezahlung von Alimentationen an das Kind verpflichtet worden sei. In Tat und Wahrheit ist aber L. durch das Scheidungsurteil nur zur Bezahlung von Alimentationen an die Frau (was hier ohne Belang ist), nicht aber an das Kind verpflichtet worden. Das Gericht hatte nämlich das Kind dem Waisenamt St. Gallen zur Pflege und Erziehung zugewiesen, in der Meinung, daß es dann Sache dieses Amtes sei, den Angeklagten L. zur Tragung der Unterhaltskosten heranzuziehen. L. hat dann in der Folge dem Waisenamt St. Gallen das Kostgeld für den Knaben mehr oder weniger befriedigend bezahlt, so lange er hiezu in der Lage war. Hingegen hat er kein schriftliches Zahlungsversprechen abgegeben (vgl. act. 15). Zu Unrecht spricht also die Bernische Direktion des Armenwesens in act. 19 (Seite 2 oben) von einer Beitragspflicht des L. von Fr. 60. Eine ziffernmäßig fixierte Alimentationspflicht des L. bestand offenbar nie. Hätte die Armenbehörde einmal klipp und klar entschieden, daß L. Fr. 60.— bzw. Fr. 10.— zu bezahlen habe, so wäre der betreffende Entscheid zweifellos zu den Akten gelegt worden. Das ändert zwar an der grundsätzlichen Unterstützungspflicht des Angeklagten gegenüber seinem Kinde nichts, doch ist es in einem Falle, wie dem vorliegenden, unbedingt geboten, daß der zu leistende Unterhaltsbeitrag genau fixiert wird. Erfolgt die Feststellung des Betrages nicht schon durch den Scheidungsrichter, so hat dies eben die zuständige Administrativbehörde (Waisenamt), bzw. Armendirektion zu tun. Der geschiedene Ehegatte, dem das Kind nicht zugeteilt worden ist, sollte doch genau wissen, was er an den Unterhalt seines Kindes zu leisten hat. Nach der Auffassung auch des Appellationsrichters kann in solchen Fällen (bei Scheidung usw.) von einer Nichterfüllung familienrechtlicher Unterhaltspflichten im Sinne des Art. 217 StGB nur gesprochen werden, wenn der Pflichtige Unterhaltsbeiträge nicht bezahlt, die durch Entscheid des Richters oder der Administrativbehörde genau festgelegt worden sind.

Der Angeklagte ist aber, ganz abgesehen von den erwähnten formell-rechtlichen Bedenken, mit der Vorinstanz schon aus subjektiven Gründen freizusprechen. Damit L. des Vergehens gegen Art. 217 StGB schuldig erklärt werden könnte, müßte ihm nachgewiesen werden, daß er aus bösem Willen, aus Arbeitscheu oder aus Liederlichkeit nichts an den Unterhalt seines Kindes bezahlt hat. Böswilligkeit würde dann vorliegen, wenn L. seine Pflichten bewußterweise nicht erfüllen wollte, trotzdem er bei gutem Willen dazu imstande wäre (vgl. Thormann-Overbeck, Nr. 6 zu Art. 217). Nach der Auffassung des Untersuchungsamtes muß das Verhalten des L. allerdings als Böswilligkeit angesehen werden. Doch wird weder im Gutachten noch im Nachtragsbericht näher erklärt, worin diese Böswilligkeit liegen soll. Dem act. 15 ist immerhin zu entnehmen, daß L. seine Unterhaltspflichten leidlich erfüllt hat, soweit und solange er hiezu in der Lage war. Nach der Ansicht des damaligen Vormundes lag bei L. nicht schlechter Zahlungswillen vor. Sicher ist auch nach den Feststellungen des Untersuchungsamtes selbst, daß es dem Angeklagten äußerst schwer fallen muß, auch nur einen kleinen Betrag zu leisten. Seine Verhältnisse werden als sehr prekäre, wenn nicht geradezu ärmliche, bezeichnet. L. ist fast ständig betrieblen. Es ist auch dem Richter bekannt, daß er stark überschuldet ist und daß er seine Familie nur mit Mühe und Not durchbringt. Man kann also kaum sagen, daß der Angeklagte bei gutem Willen imstande gewesen wäre, die verlangten Beträge zu leisten. Der Umstand, daß L. im Juni 1943 eine Monatsrate von Fr. 10.— bezahlt hat, be-

weist noch nicht, daß er schon früher hiezu in der Lage gewesen wäre. Auch kann aus den Einwendungen, die er gegenüber der Armendirektion des Kantons Bern erhoben hat (vgl. act. 1, S. 2) noch nicht auf eine Böswilligkeit geschlossen werden. Es entspricht den Tatsachen, wenn er behauptet, daß seine geschiedene Frau das Kind ungerechtfertigterweise nach Griechenland entführt habe. Daß er der Frau gegenüber ein gewisses Mißtrauen hegt und sich deshalb gegenüber den Unterstützungsbegehren etwas reserviert verhielt, ist in Anbetracht der gegenseitigen geradezu feindseligen Einstellung psychologisch verständlich. Wenn L. weiter erklärt, er sei bereit, Fr. 5.— monatlich zu bezahlen, wenn Gewähr geboten sei, daß das Geld wirklich dem Kinde zugute komme, so kann man hieraus ebensogut auf vorhandenen Zahlungswillen schließen. Sicher läßt sich aus dieser Bemerkung nicht *zwingend* der fehlende Zahlungswillen herleiten. Die Böswilligkeit ist also nicht nachgewiesen.

Noch weniger kann gesagt werden, daß L. aus Liederlichkeit oder aus Arbeitsscheu seine Unterstützungspflichten nicht erfüllt habe. Das wird ihm auch von keiner Seite vorgeworfen. Nach den Ausführungen des Untersuchungsamtes (act. 20) gilt L. im allgemeinen als solid. Auch treibt er keinen größeren Aufwand. Es finden sich in den Akten auch keine Anhaltspunkte dafür, daß die heutige prekäre Lage des Angeklagten auf eigentliche Liederlichkeit zurückzuführen wäre.

L. ist deshalb mit der Vorinstanz von der Anklage freizusprechen, da mindestens die subjektive Seite des Tatbestandes des Art. 217 StGB nicht erfüllt ist.

Die Belastung des Angeklagten mit den erstinstanzlichen Kosten ist gerechtfertigt, denn er hat durch sein Verhalten, vor allem durch seine Äußerungen gegenüber der Armendirektion Bern, den Strafuntersuch verursacht. — Hingegen hat das Unterliegen der Appellanten zur Folge, daß der Staat die Kosten des obergerichtlichen Verfahrens tragen muß.

Von einer Staatsgebühr wird in Anbetracht der Mittellosigkeit des Angeklagten auch seitens des Obergerichtes abgesehen.

Die dem Angeklagten erstinstanzlich auferlegte Ordnungsbuße wegen unentschuldigtem Nichterscheinen vor Kriminalgericht ist rechtskräftig (Art. 158 StrPO). Eine Buße für sein heutiges Nichterscheinen aber ist nicht auszufallen, da sich L. entschuldigt hat.

In Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils erkannt:

1. L. ist von der Anklage auf Vernachlässigung von Unterstützungspflichten freigesprochen.

2. Die erstinstanzlichen Rechtskosten, Fr. 23.30 sind L., die zweitinstanzlichen von Fr. 6.75 dem Staate auferlegt.

(Entscheid des Obergerichtes des Kantons Appenzell A.-Rh. vom 30. August 1943.)

46. Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen. *Wenn eine Armenbehörde im Rahmen ihrer Kompetenzen unter Hinweis auf Art. 292 StGB eine Vorladung ergehen läßt, der Vorgeladene dieser aber nicht Folge leistet, wird er mit Haft oder Buße bestraft.*

Die Armenbehörden von G. (Kt. Zürich) und des Kantons Bern haben für den Angeklagten A. Fr. 746.70 Arzt- und Spalkkosten bezahlt, die infolge eines ihm im Sommer 1940 zugestossenen Unfalls entstanden waren. Am 6. März 1942 setzte ihm das Büro der Armenpflege G. unter Bekanntgabe der Par. 27, 40 und 53 des Gesetzes vom 23. Oktober 1927, betreffend die Armenpflege, zu genauen An-

gaben über die von verschiedenen Versicherungsheften für jenen Unfall an ihn geleisteten Versicherungszahlungen eine Frist bis zum 10. März 1942 abends 8 Uhr und drohte ihm für den Fall der Verweigerung der Auskunft im Sinne von Par. 53 b des genannten Gesetzes vier Tage Arrest an. Sowohl die Fristansetzung als der Arrestvollzug vom 28. Oktober bis 1. November 1942 blieben erfolglos.

Am 24. Februar 1943 erinnerte die Armenpflege G. den A. schriftlich an seine Pflicht, ihr über die von ihm anlässlich seines Unfalles vom Sommer 1940 einkassierten Versicherungsgelder genaue Auskunft zu geben und die nötigen Belege vorzulegen, setzte ihm hiezu abermals eine Frist bis Donnerstag, den 4. März 1943, abends 20.00 Uhr an und verband damit die Androhung, ihn im Falle der Nichterfüllung seiner Pflicht in Anwendung von Par. 53 c des Armengesetzes wegen Ungehorsam gegen eine amtliche Verfügung zwecks Bestrafung mit Haft oder Buße nach Art. 292 des Strafgesetzbuches bei der Bezirksanwaltschaft einzuklagen. Dieser von einer zuständigen Behörde unter Hinweis auf Strafdrohung von Art. 292 des Strafgesetzbuches an ihn erlassenen Verfügung hat der Angeklagte vorsätzlich nicht Folge geleistet; er antwortete am 3. März d. J. lediglich, er werde wegen der schlechten Behandlung im Spital keinen Rappen zahlen usw., erteilte aber die verlangte Auskunft nicht und legte keine Belege vor.

Somit ist der Angeklagte des Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung im Sinne von Art. 292 des Strafgesetzbuches schuldig und gemäß dieser Bestimmung und Art. 63 des gleichen Gesetzes zu bestrafen. Als Strafe wird eine Woche Haft beantragt.

Auf Grundlage der Akten, der Verhandlungen sowie aus folgenden Gründen:

I. Der Angeklagte bestätigt den in der Anklage dargestellten Tatbestand, hebt aber besonders hervor, daß er seinerzeit dem Polizisten T. erklärt habe, von drei Versicherungen im gesamten Fr. 3735.— ausbezahlt erhalten zu haben. Über die Verwendung der Gelder hätte er ebenfalls genaue Auskunft gegeben, so daß er seiner Pflicht gegenüber der Armenpflege G. nachgekommen sei. Diese Angaben hätte er gemacht, bevor er den Arrest absitzen mußte. Dieser sei nur deshalb erfolgt, weil die Armenpflege ihm die Angaben nicht glaubte und der Ansicht war, er hätte mehr an Versicherungsgeldern bezogen. Der Angeklagte behauptet, er wisse die genauen Auszahlungen nicht mehr, da er die Belege hiefür zerrissen habe. Somit sei es ihm auch nicht möglich, der Armenpflege diese vorzulegen. Über die Behandlung im Bezirksspital ist der Angeklagte sehr enttäuscht, so daß er nicht gewillt ist, über die Fr. 500.— hinaus, die er am 12. März 1942 der Armendirektion des Kantons Bern zurückerstattet hat, noch etwas zu zahlen.

Die Anklage beantragt, den Angeklagten wegen Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung schuldig zu sprechen gemäß Art. 292 StGB. Dieser Artikel des StGB setzt aber ausdrücklich voraus, daß der Hinweis auf diesen Artikel von seiten der Behörden erfolgt sein muß. Die Armenpflege G. hat in ihrem Brief vom 24. Februar 1943 den Angeklagten ausdrücklich auf die Bestrafung im Sinne des Art. 292 StGB im Unterlassungsfalle aufmerksam gemacht, so daß also das Erfordernis des Hinweises erfüllt ist.

Der Angeklagte ist wiederholt zur Aussage über die bezogenen Versicherungsgelder aufgefordert worden. Selbst die Androhungen eines Arrestes, der dann ausgeführt werden mußte, ja sogar die Androhung auf Bestrafung im Sinne des Art. 292 StGB konnten den Angeklagten nicht dazu bewegen, seiner Auskunftspflicht gegenüber der Armenpflege G., welche dazu das Recht gemäß Par. 27 und 40 des kantonal-zürcherischen Armengesetzes hat, nachzukommen. Wenn der Ange-

klagte behauptet, er habe ja dem Polizisten T. die erwünschten Angaben gemacht, so ist das Gericht doch der Auffassung, daß damit der Angeklagte seine Pflicht, der Armenbehörde genaue Angaben zu machen, nicht erfüllt hat. Daß jene Aussagen dem Polizisten gegenüber nur flüchtig und sicherlich auch unrichtig waren, geht schon aus dem Umstand hervor, daß der Angeklagte damals behauptete, von jeder der drei Versicherungen Fr. 1245.— erhalten zu haben, vor Gericht aber den Bezug von Fr. 1500.— aus einer der drei Versicherungen bestätigte. Das Gericht ist der Auffassung, der Angeklagte wolle die richtigen Angaben einfach nicht machen, weil er befürchtet, den Rest der Unterstützungsgelder in der Höhe von Fr. 246.70 noch bezahlen zu müssen, dies aber wegen der angeblich schlechten Behandlung im Spital nicht machen will. Der Angeklagte macht geltend, daß er die Belege seinerzeit verbrannt habe und demnach die erhaltenen Versicherungssummen nicht mehr wisse. Er will sich nicht einmal mehr an alle drei Namen der Versicherungsheftchen erinnern, da seine Frau die Heftchen abonniert und bezahlt hätte. Wie aus den Akten ersichtlich ist, hat aber auch seine Frau jede Auskunft über die bezogenen Versicherungsgelder verweigert. Das Gericht hält dafür, daß mit diesem renitenten Verhalten des Angeklagten ohne weiteres der Tatbestand des Art. 292 StGB gegeben ist, und der Angeklagte deshalb des Ungehorsams gegenüber einer amtlichen Verfügung schuldig zu sprechen ist.

II. Die Anklage beantragt als Strafe 1 Woche Haft. Bei der Strafzumessung sind gemäß Art. 63 StGB die Beweggründe, das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse zu berücksichtigen. Der Angeklagte wollte sich mit dem Verschweigen der erhaltenen Versicherungsgelder von der Verpflichtung befreien, die restlichen Fr. 246.70 an die seinerzeit gewährten Unterstützungskosten zurückzubezahlen. Nach den dem Polizisten T. gemachten Angaben hat er von den drei Versicherungen Fr. 3735.— erhalten und davon für Aufwendungen aller Art Fr. 3131.50 verwendet, so daß ihm noch Fr. 603.50 übrig geblieben sein müssen, obschon er damals nur noch einen Barbetrag von Fr. 200.— angab. Es wäre also bei gutem Willen dem Angeklagten ohne weiteres möglich gewesen, die restlichen Fr. 246.70 noch zu bezahlen. Der Grund zur Verweigerung muß jedenfalls in der Ansicht zu suchen sein, der Angeklagte sei im Bezirksspital falsch behandelt worden. Daß er nicht mehr weiß, von welchen Blättchen er Geld erhalten hat und wieviel, ist ganz unglaublich. Dieser Umstand dürfte bei der Strafzumessung als straferschwerend in Erscheinung treten. Der Angeklagte ist nicht vorbestraft, genießt auch in seiner Wohngemeinde einen ordentlichen Ruf, soll aber häufig im Wirtshaus sein. Dies wird auch der Grund sein, daß er heute nicht mehr imstande sein will, die restliche Rückvergütung an die Armenpflege G. zu leisten. In Würdigung aller dieser Umstände und vor allem in Anbetracht seines renitenten Verhaltens auch dem Gericht gegenüber ist dieses der Ansicht, daß die von der Bezirksanwaltschaft beantragte Strafe zu verdoppeln ist.

Nach allgemeiner Praxis wird die Gewährung des bedingten Strafvollzuges vom Geständnis des Angeklagten und dessen Einsicht in das Unrecht seines Verhaltens abhängig gemacht. Der Angeklagte beharrt aber hartnäckig auf seiner Aussage, er wisse die Summe nicht; er sieht auch sein renitentes Verhalten in keiner Weise ein, weigert sich stets noch, Auskunft über die Versicherungsauszahlungen zu geben. In Anbetracht dieser Umstände lehnt das Gericht die Rechtswohltat der bedingten Verurteilung ab.

III. Als gesetzliche Folge der Verurteilung hat der Angeklagte die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Gefunden und erkannt:

1. Der Angeklagte ist schuldig des Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung im Sinne von Art. 292 StGB.
2. Derselbe wird verurteilt zu 14 Tagen Haft; der bedingte Strafvollzug wird nicht gewährt.
3. Die Kosten, betragend Fr. 45.50, werden dem Angeklagten auferlegt.
(Entscheid des Bezirksgerichtes Hinwil vom 20. Mai 1943.)

47. Unterstützungspflicht von Verwandten. *Unterstützungspflicht der Geschwister und „günstige Verhältnisse“ in der Landwirtschaft. — Die Einrede des Pflichtigen, die Vormundschaftsbehörde habe die Interessen des Mündels und Unterstützten nicht genügend gewahrt, so daß dessen ungünstige Lage teilweise auf diesen Umstand zurückzuführen sei, braucht im Verfahren auf Festsetzung eines Verwandtenbeitrages nicht gehört zu werden.*

Mit Begehren vom 4. Februar 1943 stellte die Armenbehörde E. beim Regierungsstatthalteramt S. das Gesuch, K. S., Landwirt, sei zu einem amtlich festzusetzenden Verwandtenbeitrag an seinen Bruder J. F. S. zu verhalten. Der Regierungsstatthalter hat am 2. Juli 1943 K. S. zu einem jährlichen Beitrag von Fr. 50.— verurteilt. Gegen diese Erkenntnis hat K. S. innert nützlicher Frist den Rekurs an den Regierungsrat des Kantons Bern erklärt.

Der Regierungsrat des Kantons Bern entnimmt den Akten und zieht in

Erwägung:

1. J. F. S. soll sich nach Angaben der Gemeinde E. seit ca. einem Jahr wegen Tuberkulose zum Kuraufenthalt im Bezirksspital L. befinden. S. habe weder Vermögen noch Erwerbseinkommen. Ab 1. November 1942 leiste E. an die Kurkosten einen täglichen Beitrag von Fr. 2.50. Die übrigen Kosten, gegenwärtig Fr. 1.70 pro Tag, übernehme die Tuberkulosefürsorge. J. F. S. sei verheiratet und Vater von 4 Kindern, wovon erst das älteste der Schule entwachsen sei. Für den Unterhalt der Familie komme ebenfalls E. auf.

Diese tatbeständlichen Angaben werden vom Rekurrenten in keiner Weise bestritten. Es liegen somit keine Anhaltspunkte vor, sie nicht als zutreffend zu betrachten. Im weitem steht fest, daß von den Geschwistern des Unterstützungsbedürftigen mit Ausnahme des Rekurrenten folgende Beiträge zu erhalten sind:

Fr. 100.— jährlich von der Schwester Frau H.;

Fr. 150.— ebenfalls im Jahr von J. G. S. Der dritte Bruder E. S. soll sich zur Übernahme eines Neffenkindes bereit erklärt haben.

2. K. S. behauptet nun, daß vermögens- und einkommensmäßig in seiner Person die Voraussetzungen zur Leistung eines Verwandtenbeitrages nicht vorhanden seien. Sein landwirtschaftliches Heimwesen hat einen Umfang von ca. 21 Jucharten. Die Grundsteuerschätzung beträgt Fr. 27 500.—, zu welchem Betrag als Rohvermögen nach seiner eigenen Schätzung Fr. 6000.— Fahrhabe hinzukommen. Dagegen sind nach der Darstellung des Rekurrenten auf der Passivseite Fr. 10 700.— Frauengut, Fr. 18 000.— hypothekarische Belastung und weitere Schulden von insgesamt Fr. 4 500.— einzusetzen. Somit verbleibe ein Vermögensüberschuß von Fr. 300.—.

3. Nach Art. 328 ff. ZGB sind Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie sowie Geschwister gegenseitig verpflichtet, einander zu unterstützen, sobald sie ohne diesen Beistand in Not geraten, d. h. armengemässigt würden. Der

Unterstützungsanspruch ist gegen die Pflichtigen in der Reihenfolge ihrer Erbberechtigung geltend zu machen. Die Geschwister können somit erst in dritter Linie herangezogen werden, d. h. wenn weder Nachkommen noch Vorfahren zu einer genügenden Beitragsleistung verhalten werden können. Dies ist hier der Fall. Abgesehen von seiner Subsidiarität ist der Anspruch gegen die Geschwister auch sonst noch von der besondern Voraussetzung abhängig, daß sich der Unterhaltspflichtige in „günstigen Verhältnissen“ befinde. Günstig sind die Verhältnisse dann, wenn die Beiträge aus eigenem Vermögen und Erwerb ohne wesentliche Beeinträchtigung der eigenen Lebenshaltung geleistet werden können.

4. Im vorliegenden Fall ergibt sich folgendes:

Zunächst ist festzuhalten, daß der Rekurrent den Nachweis besonderer über die hypothekarische Belastung und das Frauengut hinausgehender fester Schulden nicht erbracht hat. Die Belastungsverhältnisse können demnach nicht als ungesund bezeichnet werden. Dazu kommt noch, daß der allerdings nicht sehr große Vieh- und Nutzgeflügelbestand in seiner Vermögensaufstellung nicht berücksichtigt wurde.

Die Feststellung des mutmaßlichen Einkommens bietet allerdings bei Landwirten Schwierigkeiten. Es fehlen die steuermäßigen Anhaltspunkte. Man ist bis zu einem gewissen Grad auf Mutmaßungen angewiesen. In erster Linie sind die gegenwärtigen günstigen wirtschaftlichen Voraussetzungen der Landwirtschaft in Rechnung zu stellen. Für einen Kleinbauern sind diese Auswirkungen allerdings weniger spürbar. Immerhin sollte S. bei der erwähnten vermögensmäßigen Ausgangslage seine lediglich 3köpfige Familie gut durchbringen können. Berücksichtigt man noch die in der gegenwärtigen Zeit besonders vorteilhafte Selbstversorgung, so dürfte er fühlbar besser als durchschnittlich ein ungelernter Arbeiter in der Stadt dastehen.

Die Auferlegung eines Betrages von Fr. 50.— jährlich an die Kosten seines Bruders wird nach diesen Überlegungen nicht zu einer wesentlichen Beeinträchtigung seiner Lebenshaltung führen. Vorbehalten bleibt selbstverständlich eine Neubeurteilung im Falle veränderter Verhältnisse, sei es etwa Verschlechterung der landwirtschaftlichen Gesamtlage oder Vermehrung der Familienlasten.

Schlußendlich ist noch zu erwähnen, daß der Einwand des Rekurrenten, die ungünstige finanzielle Lage seines erkrankten Bruders sei zum Teil auf die ungenügende Interessenwahrung durch die Vormundschaftsbehörde E. zurückzuführen, im vorliegenden Verfahren nicht zu beachten ist. Die event. Verantwortlichkeit dieser Behörde müßte vom Zivilrichter untersucht werden.

Aus diesen Gründen wird

erkannt:

1. Der Entscheid des Regierungsstatthalters von S. vom 2. Juli 1943 wird bestätigt.

2. Kosten werden keine gesprochen.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 24. Sept. 1943.)